

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Der Oberbürgermeister
Dezernent für Jugend, Soziales, Bildung, Kultur und öffentliche Ordnung

SGB II

SGB XII

Kommunale Leistungen

Richtlinie zu den Kosten der Unterkunft

Ermessenslenkende Weisung 01/09

§ 22 SGB II

Leistungen für Unterkunft und Heizung

(1) Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht. Rückzahlungen und Guthaben, die den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen, bleiben unberücksichtigt. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

(2) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind; der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen.

(2a) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. Leistungen für Unterkunft und Heizung werden Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht erbracht, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

(3) Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger übernommen werden; eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Eine Mietkaution soll als Darlehen erbracht werden.

(4) Die Kosten für Unterkunft und Heizung sollen von dem kommunalen Träger an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist.

(5) Sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

(6) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein, teilt das Gericht dem örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 5 bestimmten Aufgaben unverzüglich

- 1. den Tag des Eingangs der Klage,**
- 2. die Namen und die Anschriften der Parteien,**
- 3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,**
- 4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und**
- 5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist,**

mit. Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht.

(7) Abweichend von § 7 Abs. 5 erhalten Auszubildende, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten und deren Bedarf sich nach § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 3, § 101 Abs. 3, § 105 Abs. 1 Nr. 1, § 105 Abs. 1 Nr. 4, § 106 Abs. 1 Nr. 2 des Dritten Buches oder nach § 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst, einen Zuschuss zu ihren ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 Satz 1). Satz 1 gilt nicht, wenn die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach Abs. 2a ausgeschlossen ist.

§ 29 SGB XII

Unterkunft und Heizung

(1) Leistungen für die Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht. Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, sind sie insoweit als Bedarf der Personen, deren Einkommen und Vermögen nach § 19 Abs. 1 zu berücksichtigen sind, anzuerkennen. Satz 2 gilt solange, als es diesen Personen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft haben Leistungsberechtigte den dort zuständigen Träger der Sozialhilfe über die nach den Sätzen 2 und 3 maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen. Sind die Aufwendungen für die neue Unterkunft unangemessen hoch, ist der Träger der Sozialhilfe nur zur Übernahme angemessener Aufwendungen verpflichtet, es sei denn, er hat den darüber hinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt. Leistungen für die Unterkunft sollen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die Leistungsberechtigten nicht sichergestellt ist; die Leistungsberechtigten sind hiervon schriftlich zu unterrichten. Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten können bei vorheriger Zustimmung übernommen werden. Eine Zustimmung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst wird oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

(2) Der Träger der Sozialhilfe kann für seinen Bereich die Leistungen für die Unterkunft durch eine monatliche Pauschale abgelten, wenn auf dem örtlichen Wohnungsmarkt hinreichend angemessener freier Wohnraum verfügbar und in Einzelfällen die Pauschalierung nicht unzumutbar ist. Bei der Bemessung der Pauschale sind die tatsächlichen Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarkts, der örtliche Mietspiegel sowie die familiären Verhältnisse der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Leistungen für Heizung werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Die Leistungen können durch eine monatliche Pauschale abgegolten werden. Bei der Bemessung der Pauschale sind die persönlichen und familiären Verhältnisse, die Größe und Beschaffenheit der Wohnung, die vorhandenen Heizmöglichkeiten und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Gliederungsübersicht

- 1. Zuständigkeit**
- 2. Kosten der Unterkunft**
 - 2.1 Art der Unterkunftskosten**
 - 2.1.1 Miete
 - 2.1.2 Haus- und Wohnungseigentum
 - 2.1.3 Nutzungsentgelte
 - 2.2 Angemessenheit der Unterkunftskosten**
 - 2.2.1 Angemessene Wohnflächenhöchstgrenze
 - 2.2.2 Angemessene Kaltmieten
 - 2.2.3 Umfang der zu gewährenden Hilfe
- 3. Heizkosten**
 - 3.1 Angemessener Verbrauch**
 - 3.2 Kosten für die Warmwasserbereitung**
- 4. Wohnungswechsel**
 - 4.1 Zusicherung zum Umzug**
 - 4.2 Zuständigkeit für Bedarfslagen im Rahmen eines Umzuges in den Bereich eines anderen örtlichen Leistungsträgers**
 - 4.3 Übernahme von Umzugskosten**
 - 4.4 Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten**
 - 4.5 Mietkaution**
 - 4.5.1 Allgemeines
 - 4.5.2 Voraussetzungen einer Kautionszahlung
 - 4.5.3 Form der Kautionsgewährung
- 5. Übernahme von Unterkunftskosten inhaftierter Personen**
- 6. Übernahme von Mietschulden gem. § 22 Abs. 5 SGB II**
 - 6.1 Grundsätzliches**
 - 6.2 Ermessensentscheidung**
- 7. Leistungen für Unterkunft und Heizung für Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres**
- 8. Leistungen nach . § 22 Abs. 7 SGB II für Auszubildende**

9. In-Kraft-Treten

Anlage

1. Musterschreiben zur Durchführung des Kostensenkungsverfahrens

1. Zuständigkeit

Gem. § 36 SGB II ist der kommunale Träger, in dessen territorialem Bereich der Leistungsberechtigte (LB) seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, für die Gewährung der Leistungen nach § 22 SGB II zuständig.

Diese Verwaltungsvorschrift gilt gemäß § 29 Abs. 1-3 SGB XII auch für alle Leistungsberechtigten nach dem SGB XII.

Gem. § 30 Abs. 3 SGB I hat jemand dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

Gem. § 22 Abs. 3 SGB II ist für die Übernahme von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten der bis zum Umzug zuständige kommunale Träger zuständig. Mietkautionen sind durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger zu übernehmen.

Die Zusicherung zu einem Umzug ist durch den Träger am bisherigen Wohnort nach Beteiligung des für den Ort der neuen Unterkunft zuständigen Trägers schriftlich zu erteilen.

2. Kosten der Unterkunft

Grundsatz

Gem. § 22 Abs. 1 SGB II und § 29 Abs. 1 SGB XII werden Unterkunfts- und Heizkosten - soweit diese angemessen sind – in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen.

Ausnahme

- Soweit sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung erhöhen, werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht.
- Keine Leistungen für Unterkunft und Heizung erhalten Personen unter 25 Jahren, die vor Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

2.1 Art der Unterkunftskosten

2.1.1 Miete

Zu den laufenden Kosten für die Unterkunft zählt bei Bewohnerinnen/Bewohnern von Mietwohnungen grundsätzlich nur die vereinbarte "Kaltmiete" (Grundmiete zuzügl. der anzuerkennenden Neben- bzw. Betriebskosten ohne Heizkosten).

Betriebskosten (Nebenkosten) sind lt. § 2 der Betriebskostenverordnung Kosten, die dem/der Eigentümer/in (Erbbauberechtigten) durch das Eigentum (Erbbaurecht) am Grundstück oder durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen, es sei denn, dass sie üblicherweise von dem/der Mieter/in außerhalb der Miete unmittelbar getragen werden.

Nicht zu den Unterkunftskosten gehören Heizkosten (werden gem. § 22 Abs. 1 SGB II und § 29 Abs. 3 SGB XII zusätzlich gewährt) sowie Aufwendungen für Kochfeuerung und Warmwasserversorgung (sind mit der Regelleistung abgegolten, siehe auch Pkt. 3.2).

Garage/Einstellplatz

Die Kosten für eine Garage oder einen Einstellplatz zählen grundsätzlich nicht zu den Unterkunftskosten. Sie sind daher in der Regel nicht als Bedarf i. S. d. § 22 Abs. 1 SGB II und § 29 SGB XII anzuerkennen und aus der im Rahmen der Grundsicherung zu übernehmenden Unterkunftskosten herauszurechnen

2.1.2 Haus- und Wohnungseigentum

Bewohnt/bewohnen der/die LB ein geschütztes Eigenheim oder Wohneigentum i. S. d. § 12 Abs. 3 Ziff. 4 SGB II oder § 90 Abs. 2 Ziffer 8 SGB XII, werden seine/ihre Unterkunfts- und Heizkosten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit diese angemessen sind und während der Zeit der Leistungsberechtigung (ggf. verteilt auf jeweils 12 Monate) lt. Nachweis tatsächlich entstehen. Nach der Rechtsprechung des BSG ([B 7b AS 2/05 vom 07.11.2006](#)) ist ein selbstgenutztes Eigenheim dann angemessen, wenn die Wohnfläche von 120 qm bei einem 4-Personen-Haushalt nicht überschritten wird. Bei abweichender Personenzahl sind jeweils Zu- oder Abschläge von 20 qm pro Person sachgerecht. Bei einer Belegung des Hauses mit bis zu 2 Personen ist die Grenze allerdings typisierend auf 80 qm festzusetzen, d. h. eine weitere Reduzierung um 20 qm bei nur einer Person kommt im Regelfall nicht in Betracht.

Insbesondere folgende Kosten sind anzuerkennen und auf entsprechende Monatsbeträge umzurechnen bzw. alternativ zum Zeitpunkt des tatsächlichen Bedarfs (d.h. im Fälligkeitsmonat) zu berücksichtigen:

- übliche Betriebskosten entsprechend den Mietwohnungen (s. Ziff. 2.1.1)

- Schuldzinsen und dauernde Lasten (z.B. Erbbauzinsen) soweit sie mit dem Gebäude oder der Eigentumswohnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Als Maßstab für die angemessenen Kosten eines selbstgenutzten Eigenheims kann nach dem Beschluss des LSG Mecklenburg- Vorpommern (L 8 B 187/07 vom 17.01.08.) auch ein Aufschlag von 30 % gegenüber den Kosten für eine Mietwohnung gelten.

Im Gegensatz zu Schuldzinsen sind Tilgungsraten in der Regel nicht zu übernehmen, da sie der Vermögensbildung dienen (Vgl. BSG B 7b AS 8/06 vom 07.11.2006).

Sollten im Ausnahmefall dennoch Tilgungsraten zur Abwendung von Notlagen übernommen werden müssen, kann die Übernahme nur in Form eines Darlehens erfolgen. Sind die Aufwendungen angemessen, sind die o. g. Betriebskosten und nachgewiesenen lfd. Leistungen für den Erhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand in tatsächlicher Höhe zu übernehmen.

2.1.3 Nutzungsentgelte für Obdachlosenunterkünfte und Frauenhäuser sowie vergleichbare Einrichtungen

Die Höhe der Kostenübernahme richtet sich jeweils nach den anerkannten Nutzungsgebühren der Einrichtung und ist in voller Höhe zu übernehmen.

Von dem jeweils für die Person maßgeblichen Regelsatz sind 8 v. H. für Elektroenergie, Wasser usw. sowie zusätzlich 6 v. H. für die genutzten Einrichtungsgegenstände wie Möbel, Haushaltsgeräte und –ausstattung abzusetzen.

2.2 Angemessenheit der Unterkunftskosten

Gem. § 22 Abs. 1 SGB II und § 29 Abs. 1 SGB XII sind die Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit sie angemessen sind.

Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft beurteilt sich zum einen nach den individuellen Verhältnissen des Einzelfalles, insbesondere nach der Zahl der Familienangehörigen, dem örtlichen Mietniveau und den Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes.

2.2.1 Angemessene Wohnflächenhöchstgrenze

Für die Feststellung der Wohnflächenhöchstgrenzen werden grundsätzlich die in den Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbindungsrecht (VV- WoBindG) festgelegten Wohnungsgrößen zu Grunde gelegt. Hiernach werden folgende Wohnflächen als Höchstgrenzen anerkannt:

- für Alleinstehende bis zu 45 m²,
- für einen Haushalt mit 2 Familienmitgliedern bis zu 60 m²,
- für einen Haushalt mit 3 Familienmitgliedern bis zu 75 m²,
- für einen Haushalt mit 4 Familienmitgliedern bis zu 90 m²,
- für einen Haushalt mit 5 Familienmitgliedern bis zu 100 m²,
- für jeden weiteren zum Familienhaushalt rechnenden Angehörigen zusätzlich bis zu 10 m²

Eine Überschreitung der Höchstgrenzen ist nur in besonders gelagerten Einzelfällen, wenn z. B. der/dem LB oder ihren/seinen Angehörigen wegen dauernder Behinderung (z.B. Rollstuhlfahrer/in) besonderer Wohnraum (max. 10 qm) zuzubilligen ist, anzuerkennen. Bei der Bemessung der bedarfsgerechten Wohnungsgröße ist es geboten, einen zukünftigen erkennbaren Bedarf zu berücksichtigen. Insbesondere sollten Schwangere nicht auf eine kleinere Wohnung verwiesen werden, wenn die derzeitigen Unterkunftskosten nach der Geburt angemessen sein werden.

2.2.2 Angemessene Kaltmieten

Grundsätzlich kommt es darauf an, dass das Produkt aus Wohnfläche und Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlägt, angemessen ist. Einzelne Faktoren, wie Ausstattung, Größe, Lage sind für sich alleine unerheblich, solange der Grundsicherungsträger nicht mit unangemessen hohen Kosten belastet wird (Vgl. [BSG B 7b AS 18/06](#) und [B 7b AS 10/06](#) vom 07.11.2006).

Die Richtwerte, bezogen auf die Bruttokaltmieten, orientieren sich am derzeit gültigen Mietspiegel der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Ausstattung normal, unteres Segment, Baujahr 1969 -1990). Nach der Rechtsprechung des BSG (7.11.2006, [B 7b AS 10/06 R](#)) steht dem Hilfebedürftigen lediglich ein einfacher und im unteren Segment liegender Ausstattungsgrad der Wohnung zu.

Außerdem wurde berücksichtigt, dass bezogen auf die Mietrichtwerte bedarfsgerechte Wohnungen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald prinzipiell zur Verfügung stehen.

1 Person	-	bis max.	246,- €
2 Personen	-	bis max.	328,- €
3 Personen	-	bis max.	368,- €
4 Personen	-	bis max.	424,- €
5 Personen	-	bis max.	460,- €

Für jede weitere Person kann ein Mehrbetrag von bis zu 50,00 € anerkannt werden.

Die oben stehenden Richtwerte gelten für Neufälle nach dem 31.12.2008; für Bestandsfälle nach den davor gültigen Richtwerten gilt Bestandsschutz.

Zur Ermittlung der angemessenen Quadratmeterzahl ist grundsätzlich auf die Anzahl der Personen in der BG abzustellen. Die Unterkunftskosten werden in der Regel nach Köpfen aufgeteilt. Es gibt jedoch Sonderfälle (z.B.

Haushaltsgemeinschaften oder Untermietverhältnisse), in denen eine solche Aufteilung nicht angezeigt ist (BSG vom 23. November 2006 – [B 11b AS 1/06 R](#), NDV 2007, 51 ff.; BSG vom 31. Oktober 2007 – [B 14/11b AS 7/07 R](#)).

Werden die o. g. Richtwerte eingehalten, ist die Bruttokaltmiete angemessen. Die kalten Betriebskosten grundsätzlich in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit sie auf einer korrekten Abrechnung entsprechend der Betriebskostenverordnung ([BetrKV vom 25.11.2003](#)) beruhen.

2.2.3 Umfang der zu gewährenden Hilfe

Gem. § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II und § 29 Abs. 1 SGB XII sind grundsätzlich nur die angemessenen Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe zu gewähren.

Unangemessene Unterkunftskosten sind gem. § 22 Abs. 1 S. 4 SGB II und § 29 Abs. 1 SGB XII nur so lange in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen, wie es der/dem LB bzw. der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen auf ein angemessenes Maß zu senken, in der Regel jedoch längstens für 6 Monate. Die LB sind rechtzeitig und mit dem dafür bestimmten Schreiben (Anlage) auf ihre Verpflichtung zur Senkung der KdU auf ein angemessenes Maß zu belehren. Nach der Rechtsprechung des BSG ([B 14/7b AS 70/06 R vom 27.02.2008](#)) stellt die Kostensenkungsaufforderung keinen Verwaltungsakt dar. Gleichwohl sollten die Betroffenen konkret über die von ihnen verlangten Schritte zu Kostensenkung unterrichtet werden und auch zur Nachweisführung verpflichtet werden. Eine Verlängerung dieser Frist kann im Einzelfall in Notsituationen in Betracht kommen, z.B. für die Dauer einer vom Gericht angeordneten Nutzung einer Wohnung nach dem Gewaltschutzgesetz.

Ist einer erwerbsfähigen Person bereits bei Anmietung einer Wohnung bekannt bzw. für sie absehbar, dass sie nicht in der Lage sein wird, die Aufwendungen aus eigenen Mitteln zu erbringen, sind im Falle der Beantragung von Leistungen nach § 22 SGB II und § 29 SGB XII grundsätzlich nur die angemessenen Kosten der Unterkunft zu übernehmen. Gleiches gilt bei LB, die ohne Zusicherung des Leistungsträgers (Zusicherung wurde nicht eingeholt oder abgelehnt) in eine unangemessene Wohnung wechseln. Auch ihnen sind grundsätzlich nur angemessene Kosten der Unterkunft zu gewähren.

3. Heizkosten

Gem. § 22 Abs. 1 SGB II und § 29 Abs. 3 SGB XII werden Leistungen für Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. (LSG NRW vom 21.12.2007 AZ: L 19 B 157/07 AS) Aufwendungen für Heizmaterial sind nur den Zeitraum der Hilfebedürftigkeit anzuerkennen. Insbesondere sind Aufwendungen für Heizmaterial, die bereits vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit getätigt wurden, nicht zu berücksichtigen (Vgl. [BSG B 11b AS 39/06](#) vom 16.05.2007) Kosten für Kochfeuerung bzw. Warmwasserbereitung (s. Ziff. 3.2), sind mit den Regelleistungen abgegolten.

3.1 Angemessener Verbrauch

Die Angemessenheit der Heizkosten ist in der Praxis schwierig zu prüfen. So schwanken die notwendigen Heizkosten entsprechend dem baulichen Zustand und der Lage der Wohnung (Erd-/Dachgeschoss, Eckwohnung) erheblich, so dass bei gleichem vernünftigen Heizverhalten trotzdem erheblich unterschiedliche Kosten anfallen können. Als Nichtprüfungsgrenze für die Angemessenheit der Heizkosten gilt ein Wert von **1,66 EURO** je Quadratmeter Wohnfläche (Vorauszahlung und Nachzahlung).

Treten bei Leistungsberechtigten besonders hohe Heizkosten auf, die diesen Wert deutlich überschreiten, ist der/die Betroffene(n) zunächst schriftlich auf die Pflicht zum wirtschaftlichen Heizverhalten hinzuweisen. Ist die Überschreitung der Nichtprüfungsgrenze den Leistungsberechtigten zuzurechnen und nicht durch objektive Bedingungen erklärbar, ist ihnen ein angemessener Zeitraum einzuräumen, um ihr Heizverhalten zu korrigieren. Insbesondere wenn konkrete Anhaltspunkte für unvernünftiges Heizverhalten trotz Belehrung vorliegen, sollen Leistungen hierfür nur in einer Höhe zu gewähren, wie sie einem angemessenen Verbrauch entsprechen.

Soweit die Wohnung angemessen i. S. d. Ziff. 2.2.1 bzw. das Eigenheim oder die Eigentumswohnung geschützt i. S. d. § 12 Abs. 3 Ziff. 4 SGB II bzw. § 90 Abs. 2 Ziffer 8 SGB XII (s. Ziff. 2.1.2) ist, ist hierbei die tatsächliche Wohnfläche zugrunde zu legen, auch wenn diese in Anwendung der Wohnflächenhöchstgrenze zu groß ist.

Einmalige Heizkosten (z. B. Betankung des Heizöl-Tanks, Lieferung von Kohle oder Holz) sind im Monat der Beschaffung als Bedarf zu berücksichtigen (BSG Urteil vom 16.05.2007; [B 7b As 40/06 R](#))

3.2 Kosten für die Warmwasserbereitung

Nicht zu den Heizkosten nach Ziff. 3 gehören die Kosten für die Warmwasserbereitung, wenn sie über die Zentralheizungsanlage vorgenommen wird. Die Kosten für die Warmwasserbereitung sind mit den Regelleistungen gem. § 20 Abs. 1 SGB II und § 28 Abs. 1 SGB XII in Höhe der Werte, die der unten stehenden Tabelle zu entnehmen sind, abgegolten (Urteil BSG v. 27.02.2008, B 14/11b AS 15/07 R).

Getrennte Abrechnung der Kosten der Warmwasserbereitung:

In den Fällen, in denen eine getrennte Abrechnung der Kosten der Warmwasserbereitung erfolgt, obliegt es der Selbstverantwortung und dem Selbstbestimmungsrecht der Leistungsberechtigten (LB), ihren Warmwasserverbrauch und damit die durch sie aus der Regelleistung zu tragenden Kosten der Warmwasserbereitung zu steuern. Die monatlichen Abschlagszahlungen für die Warmwasserbereitung sind in diesen Fällen in tatsächlicher Höhe von der Gesamtforderung (Heiz- und Warmwasserkosten) in Abzug zu bringen. Guthaben aus der Vorauszahlung stehen den LB ebenso zu, wie sie Nachforderungen aus eigenen Mitteln tragen müssen.

Kosten der Warmwasserbereitung nicht getrennt ermittelbar:

Sofern eine besondere Abrechnung der Kosten für die Bereitung von Warmwasser nicht vorgenommen wird, sind die lt. Abrechnung entstandenen Heizkosten je Mitglied der Haushaltsgemeinschaft hierfür um den in der Regelleistung enthaltenen prozentualen Anteil für die Warmwasserbereitung zu kürzen.

Es ergeben sich hier folgende zu berücksichtigende Beträge:

Regelleistung	Jan. 2005 - Dez. 2006	Jan. 2007 - Juni 2007	Juli 2007 - Juni 2008	Juli 2008 - lfd.
100 %	6,22 €	6,53 €	6,56 €	6,64 €
90 %	-	5,87 €	5,90 €	5,98 €
80 %	4,98 €	5,22 €	5,25 €	5,31 €
60 %	3,73 €	3,92 €	3,94 €	3,98 €

Mit der monatlichen Anrechnung der vorgenannten Beträge sind die durch die LB zu tragenden Kosten der Warmwasserbereitung vollständig abgegolten. Guthaben oder Nachforderungen aus den jährlichen Heizkostenabrechnungen sind in diesen Fällen in voller Höhe zu vereinnahmen bzw. zu übernehmen.

Um eine gleichmäßige Verteilung der nach Abzug des Warmwasseranteils verbleibenden Heizkosten auf alle Haushaltsangehörigen sicherzustellen, ist zunächst die Summe aller in den Regelleistungen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft enthaltenen Anteile für die Warmwasserbereitung von den monatlichen Heizkosten in Abzug zu bringen; die verbleibenden Heizkosten verteilen sich dann entsprechend kopfteilig gleichmäßig.

Beispiel:

Heizkosten mtl.		80,00 €
./. Anteil Eltern (2 x 5,69 €)	11,96 €	
./. Anteil Kind 1 (16 Jahre)	5,31 €	
<u>./. Anteil Kind 2 (8 Jahre)</u>	<u>3,98 €</u>	
		21,25 €
zu übernehmende Heizkosten mtl.	58,75 €	
Heizkosten pro Person mtl. (58,75 € : 4)		14,69 €

Die in der Tabelle genannten Werte sind in anhängigen Widerspruchs- und Klageverfahren für den Zeitraum der angefochtenen und noch nicht rechtskräftigen Entscheidung ab sofort zu berücksichtigen.

Das Gleiche gilt für Neuanträge und Weiterbewilligungsanträge.

Ein Anspruch auf Übernahme der vollständigen Kosten für die Bereitstellung von Warmwasser besteht nicht, da ein gesetzeskonformer Anteil im Regelsatz enthalten ist und nicht als Bestandteil der Kosten der Unterkunft übernommen werden kann.

4. Wohnungswechsel

Gem. § 22 Abs. 3 SGB II und § 29 Abs.1 Satz 8 SGB XII können bei vorheriger Zusicherung (s. Ziff. 4.2) durch den Leistungsträger Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten übernommen werden. Über die Gewährung der Hilfe ist nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. § 39 SGB I) zu entscheiden. Die Ermessensentscheidung ist im Bescheid ausdrücklich zu begründen. Vor einem Wohnungswechsel sollten vom Leistungsberechtigten folgende Zusicherungen eingeholt werden:

- die Zusicherung zur Übernahme der künftigen (angemessenen) Unterkunftskosten,
- die Zusicherung zur Übernahme der Wohnungsbeschaffungskosten und/oder der Umzugskosten sowie
- die Zusicherung zur Übernahme der Mietkaution.

4.1 Zusicherung zum Umzug

Gem. § 22 Abs. 2 SGB II bzw. § 29 Abs.1 SGB XII sollte die/der LB vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen.

Zuständig für die Entscheidung über eine Zusicherung ist der für die Leistungserbringung bisher zuständige örtliche Leistungsträger. Bei der

Entscheidung ist der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige Träger zu beteiligen. Nur er kann anhand seines örtlichen Mietniveaus und Wohnungsmarktes die Angemessenheit der Aufwendungen für die neue Unterkunft prüfen.

Gem. § 22 Abs. 2 S. 2 SGB II ist der Leistungsträger zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

Erforderlichkeit eines Umzuges

Neben den in § 22 Abs. 2a S. 2 SGB II genannten Gründen ist der Umzug einer/eines LB erforderlich, wenn sowohl der Auszug aus der bisherigen Wohnung als auch der Einzug in die neue Wohnung notwendig sind.

Ein Auszug kann insbesondere notwendig sein bei
unangemessen hohen Unterkunfts-kosten der bisherigen Wohnung
nunmehr unzureichender bisheriger Unterbringung aufgrund veränderter
Personenzahl der Haushaltsgemeinschaft
Vorliegen einer Notsituation wie z.B. Wohnungsbrand, LB ist in der alten Wohnung
körperlicher Gewalt der Partnerin/des Partners ausgesetzt o. ä.).
Kündigung durch die Vermieterin/den Vermieter z.B. aufgrund Eigenbedarf
Aufnahme eines Arbeitsplatzes in einer anderen Kommune

Der Einzug in eine neue Wohnung ist grundsätzlich nicht notwendig, wenn ihre Unterkunfts-kosten angemessen sind und seitens der gewährenden Stelle auf anderweitigen angemessenen Wohnraum verwiesen werden kann.

Eine Ausnahme dieses Grundsatzes ist nur bei Vorliegen einer Notsituation gegeben. So kann aus Notsituationen besonderer Art (z.B. Wohnungsbrand, LB ist in der alten Wohnung körperlicher Gewalt des Partners/der Partnerin ausgesetzt) die zwingende Notwendigkeit eines Wohnungswechsels resultieren, die ggf. auch das Anmieten einer unangemessenen Wohnung rechtfertigen kann (sofern der Leistungsträger nicht auf angemessenen Wohnraum, der sofort verfügbar wäre, verweisen kann).

Zur Prüfung entsprechender Voraussetzungen hat die/der LB den noch nicht unterschriebenen Mietvertrag und ggf. eine Mietbescheinigung vorzulegen. Ist der Vertrag bereits unterschrieben, hat die/der LB keinen Anspruch auf Erteilung einer Zusicherung und Leistungen i. S. d. § 22 Abs. 3 SGB II. Bei unter 25-jährigen Hilfebedürftigen kann unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2a S.2 Nr. 1-3 SGB II vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden.

Lag die bisherige Wohnung der/des LB im Bereich einer anderen Kommune, hat die/der LB zusätzlich eine Zusicherung des dortigen Leistungsträgers vorzulegen, in der die Erforderlichkeit des Auszuges i. S. d. § 22 Abs. 1 SGB II bestätigt wird.

Die Zusicherung bedarf gem. § 34 SGB X der Schriftform durch den Leistungsträger der abgebenden Kommune.

Ablehnung der Zusicherung

Ist der Umzug nicht erforderlich und liegt keine Zusicherung vor, ist die/der LB im Ablehnungsbescheid ausdrücklich auf die Konsequenzen eines dennoch vorgenommenen Umzuges hinzuweisen:

- Kein Anspruch auf Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten, lediglich die günstigeren Kosten für die bisherige angemessene Unterkunft werden gewährt bzw., wenn die vorherige Unterkunft nicht kostengünstiger war, Übernahme nur der angemessenen Unterkunftskosten (s. Ziff. 2.2.3).
- Kein Anspruch auf die Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten (§ 22 Abs. 3 SGB X)
- Kein Anspruch auf Übernahme von evtl. entstehenden Mietschulden gem. § 22 Abs. 5 SGB II bzw. § 5 Abs. 2 SGB II i. V. m. § 34 SGB XII

4.2 Zuständigkeit für Bedarfslagen im Rahmen eines Umzuges in den Bereich eines anderen Leistungsträgers

Die Zuständigkeiten für die verschiedenen Bedarfslagen vor, während und nach einem Umzug regeln sich wie folgt:

Leistung/Aufgabe	örtliche Zuständigkeit
Abgabe der Zusicherung für die neue Unterkunft	Träger am bisherigen Wohnort (nach Beteiligung des Trägers am Ort der neuen Unterkunft)
Wohnungsbeschaffungskosten	Träger am bisherigen Wohnort
Umzugskosten	Träger am bisherigen Wohnort
Mietkaution	Träger am Ort der neuen Unterkunft

4.3 Übernahme von Umzugskosten

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Umzüge in Eigenleistung (auch Nachbarschafts-, Bekannten- bzw. Verwandtenhilfe) durchgeführt werden. Nur, wenn eine Zusicherung zum Umzug vorliegt und keine Transportmöglichkeiten vorhanden sind, können die Kosten von Leihtransportern anhand von Kostenvoranschlägen übernommen werden.

In Ausnahmefällen (z.B. Alleinerziehende/r, kranke oder behinderte Menschen ohne Hilfe in der eigenen Haushaltsgemeinschaft und ohne Hilfe durch Bekannte, Nachbarn oder Verwandte etc.) können bei vorliegender Zusicherung und nach vorherigem Einholen eines Kostenvoranschlages die Kosten eines Umzuges durch ein Speditionsunternehmen übernommen werden.

Zuständig für die Entscheidung über die Übernahme von Umzugskosten ist der bis zum Umzug für die Leistungsgewährung zuständige kommunale Träger.

4.4 Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten

Liegt eine Zusicherung zum Umzug vor, sind Anträge auf Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten nach § 22 Abs. 3 SGB II bzw. § 29 Abs.1 S.7 SGB XII nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Zu den Wohnungsbeschaffungskosten zählen z.B. Maklergebühren, Aufwendungen für Zeitungsinserate u. ä.

Im Ausnahmefall können auch doppelte Mietaufwendungen (für die alte und die neue Wohnung) zählen. Wechselt ein/e LB mit Zusicherung des Leistungsträgers in eine angemessene Wohnung und ist der Einzug unaufschiebbar, steht aber dem Wechsel eine vereinbarte Kündigungsfrist entgegen, kann die Miete im Monat des Wohnungswechsels – in Ausnahmefällen auch für einen weiteren Monat – auch für die alte Wohnung übernommen werden. Eine weitere Doppelzahlung der Kosten der Unterkunft ist ausgeschlossen, da der Leistungsträger nicht als Ausfallbürge für vertragliche Verpflichtungen der/des LB einsteht.

Renovierungskosten zählen in der Regel nicht zu den Wohnungsbeschaffungskosten.

Zuständig für die Entscheidung über die Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten ist der bis zum Umzug für die Leistungsgewährung zuständige kommunale Träger.

4.5 Mietkaution

4.5.1 Allgemeines

Eine Mietkaution ist eine Sicherheitsleistung, die die Mieterin/ der Mieter der Vermieterin/dem Vermieter gegenüber erbringt (§ 551 BGB). Kautionen dienen dazu, Forderungen der Vermieterin/des Vermieters bei Auszug der Mieterin/des Mieters aus der Wohnung zur Schadenbeseitigung in Folge unterlassener Schönheitsreparaturen oder sonstiger Beschädigungen der Wohnung zu befriedigen. Für Wohnungen des Sozialen Wohnungsbaus gilt dieser Kautionszweck ausschließlich (§ 9 Abs. 5 Wohnungsbindungsgesetz). Bei frei finanzierten Wohnungen können Kautionen, soweit keine andere Vereinbarung gegeben ist, auch für Mietzinsforderungen herangezogen werden.

Die Höhe der Kaution darf 3 Monatsmieten (Grundmiete ohne Betriebskostenpauschale bzw. -vorauszahlung) nicht übersteigen (§ 551 Abs. 1 BGB). Maßgebend ist dabei die Monatsmiete zu Beginn des Mietverhältnisses.

Fällig ist eine Kautionszahlung, wenn der betreffende Mietvertrag zustande gekommen ist. Die Mieterin/der Mieter ist gem. § 551 Abs. 2 BGB zur Zahlung in drei gleichen Raten berechtigt, die erste Rate ist zu Beginn des Mietverhältnisses zu leisten.

4.5.2 Voraussetzungen einer Kautionszahlung

Gem. § 22 Abs. 3 SGB II und § 29 Abs.1 S.7 SGB XII können Mietkautionen bei vorheriger Zusicherung (s. Ziff. 4.2) durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Leistungsträger übernommen werden. Über die Gewährung der Hilfe ist nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. § 39 SGB I) zu entscheiden.

Grundsätzlich kann eine Kautionszahlung nur übernommen werden, wenn

- die/der LB die Zusicherung zum Umzug eingeholt hat und
- die Überlassung der Wohnung von der Kautionszahlung abhängig gemacht wird

Im Rahmen eines Beratungsgesprächs sollte - insbesondere auch im Interesse der/des LB - Möglichkeiten aufgezeigt werden, die Kautionszahlung selbst zu stellen und damit keine Rückzahlungsverpflichtung gegenüber dem Leistungsträger eingehen zu müssen. (Möglich wäre z.B. das nach § 12 Abs. 2 Ziff. 1 SGB II bzw. § 90 Abs. 2 Ziffer 9 SGB XII geschützte Barvermögen als Kautionszahlung zu hinterlegen oder ggf. im Haushalt lebende nicht leistungsberechtigte volljährige Person mit ausreichendem Einkommen und Vermögen hinterlegt die Kautionsleistung.)

Beantragt ein/e LB die Übernahme einer Mietkaution gem. § 22 Abs. 3 SGB II bzw. § 29 Abs. 1 Ziffer 7 SGB XII hat aber gleichzeitig noch Anspruch auf Rückerstattung ihrer/seiner aus eigenen Mitteln für die alte Wohnung hinterlegten Kautionszahlung, ist ihr/ihm – unter den o. g. Voraussetzungen – die Kautionszahlung für die neue Wohnung insoweit nur für den Überbrückungszeitraum zu gewähren. Bei Erhalt der für die alte Wohnung hinterlegten Kautionszahlung hat sie/er diese unverzüglich zur Tilgung des für die neue Wohnung gewährten Kautionsdarlehens einzusetzen.

In dem die Kautionszahlung bewilligenden Bescheid ist ausdrücklich auf diese Bestimmung hinzuweisen.

4.5.3 Form der Kautionsgewährung

Gem. § 22 Abs. 3 SGB II letzter Satz soll die Mietkaution in Form eines Darlehens gewährt werden.

Die Gewährung erfolgt grundsätzlich gegenüber der/dem hilferechtigten Mieterin/Mieter. Vor Fertigstellung des Darlehensbescheides ist mit der/dem LB eine Abtretungsvereinbarung aufzunehmen. Da der/die Vermieter/in Kenntnis von der Abtretung erhalten und diese anerkennen muss, hat auch er/sie sich

vor Auszahlung des Kautionsdarlehens mit der Abtretung einverstanden zu erklären.

Die Sicherung des Rückzahlungsanspruchs durch Abzug von Tilgungsraten von den laufenden Leistungen ist unzulässig. Eine analoge Anwendung von § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II ist rechtswidrig (vgl. LSG Darmstadt vom 29. Januar 2008, [L 9 AS 421/07 ER](#)).

Auszuzahlen ist die Kaution direkt an die Vermieterin/den Vermieter.

5. Übernahme von Unterkunftskosten inhaftierter Personen

Häftlinge (auch Untersuchungshäftlinge) haben nach § 7 Abs. 4 SGB II keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

6. Übernahme von Mietschulden gem. § 22 Abs. 5 SGB II

6.1 Grundsätzliches

Sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, können gem. § 22 Abs. 5 SGB II auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

Bei Beantragung der o. g. Leistung muss vorab geprüft werden, ob tatsächlich Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Es ist dabei sicherzustellen, dass die Wohnung nicht geräumt wird, wenn die Schulden durch den SGB II-Träger übernommen werden und es muss ein besonderes Interesse am Erhalt der Wohnung bestehen. Ein besonderes Interesse kann u. a. dann vorliegen, wenn mindestens ein minderjähriges Kind mit in dem Haushalt lebt oder aber bei einer alleinstehenden Person die Obdachlosigkeit droht.

Die Übernahme von Stromrückständen wird nicht unter die in § 22 Abs. 5 genannten „vergleichbaren Notlagen“ subsumiert. Da Haushaltsenergie Bestandteil des Regelsatzes ist, kommt die Übernahme von Stromschulden im Einzelfall nur nach den Vorschriften des § 23 Abs. 1 SGB II in Betracht.

6.2 Ermessensentscheidung

Die Entscheidung über die darlehensweise Übernahme von Mietschulden nach § 22 Abs. 5 SGB II steht im pflichtgemäßen Ermessen des Leistungsträgers.

Dabei ist neben den Umständen des Einzelfalls insbesondere das Gebot der familiengerechten Hilfeleistung, der Nachranggrundsatz und das Ziel der Leistung, den/die LB zur Selbsthilfe zu befähigen (§ 1 SGB II) sowie seine/ihre Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit zu stärken, zu beachten.

Darüber hinaus sind sowohl Art und Umfang des Bedarfs als auch die Ursachen des Bedarfs und das bisherige Verhalten des/der LB zu berücksichtigen.

7. Leistungen für Unterkunft und Heizung für Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres

Mit dem durch Änderung des SGB II zum 01.04.2006 eingefügten Abs. 2 a wird festgelegt, dass die Kosten der Unterkunft für unter 25jährige Personen nur dann übernommen werden, wenn **vor Abschluss des Mietvertrages** eine Zusicherung durch die ARGE erfolgt ist. Ob eine Zusicherung ausgesprochen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Trägers, welches im Bescheid auch zum Ausdruck zu bringen ist.

Zur Zusicherung verpflichtet ist die ARGE, wenn

1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Vom Erfordernis der Zusicherung kann abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zuzumuten war, die Zusicherung vorab einzuholen.

Der Betroffene wird in der Regel nicht auf die elterliche Wohnung verwiesen werden können, wenn es sowohl dem Betroffenen als auch den Eltern bzw. dem Elternteil unzumutbar wäre, weiterhin zusammen zu leben.

Eine Unzumutbarkeit kann nach herrschender Rechtsprechung zum § 1612 Abs. 2 BGB dann angenommen werden, wenn Anhaltspunkte für familiäre Gewalt, fehlende Toleranz im Elternhaus oder unangemessene Überwachungsmaßnahmen der Eltern festzustellen sind.

8. Leistungen nach § 22 Abs. 7 SGB II für Auszubildende

Nach § 22 Abs. 7 SGB II erhalten abweichend von § 7 Abs. 5 bestimmte Gruppen von Auszubildenden einen Zuschuss zu ihren ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft (KdU) und Heizung (KdH). Da BAB und BAföG nur einen pauschalen KdU-/KdH- Zuschuss enthalten, sind diese Leistungen in der Regel nicht ausreichend, den tatsächlichen Bedarf zu decken. Ausbildungsabbrüche können die Konsequenz sein.

Die Gewährung von Leistungen nach § 22 Abs. 7 SGB II kommt unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

Kein Härtefall nach § 7 Abs. 5 SGB II

Grundsätzlich erhalten Auszubildende gem. § 7 Abs. 5 SGB II keine Leistungen zum Lebensunterhalt. Die Leistungen nach § 22 Abs. 7 SGB II werden ausdrücklich als Ausnahmeregelung zum grundsätzlichen Anspruchsausschluss deklariert. Das bedeutet, vor der Prüfung einer Leistungsgewährung nach § 22 Abs. 7 SGB II ist zunächst in einem 1. Schritt zu prüfen, ob überhaupt ein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II greift.

Dies insbesondere unter Berücksichtigung der Regelungen des § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II, wonach in besonderen Härtefällen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes auch für grundsätzlich vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Auszubildende gewährt werden können.

Liegt eine entsprechende Härte vor, scheidet eine zuschussweise Leistungsgewährung nach § 22 Abs. 7 SGB II aus, da die darlehensweise Hilfestellung nach § 7 Abs. 5 SGB II vorrangig ist.

Erhalt von Leistungen

Die Auszubildenden müssen BAB, Ausbildungsgeld oder BAföG erhalten. Vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind demnach alle Auszubildenden, die keine der genannten Leistungen beziehen, weil sie z.B. über zu hohes Einkommen (auch aus Unterhalt) verfügen.

Berechtigter Personenkreis

Nach § 22 Abs. 7 SGB II kommen nur bestimmte Gruppen von Auszubildenden für den Zuschuss in Betracht. Dabei handelt es sich um eine abschließende Aufzählung. Im Einzelnen sind ausschließlich folgende Auszubildende anspruchsberechtigt:

- Auszubildende im BAB-Bezug mit eigenem Haushalt (§ 65 Abs. 1 SGB III)
- Personen in berufsvorbereitenden Berufsbildungsmaßnahmen mit eigenem Haushalt (§ 66 Abs. 3 SGB III)
- Behinderte Auszubildende im BAB-Bezug im Haushalt der Eltern (§ 101 Abs. 3 SGB III)
- Behinderte Auszubildende außerhalb des Elternhaushaltes (§ 105 Abs. 1 Nr. 4 SGB III)
- Behinderte Auszubildende in berufsvorbereitenden Berufsbildungsmaßnahmen (§ 106 Abs. 1 Nr. 4 SGB III)
- Schüler, die BAföG beziehen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BAföG). Ausgenommen sind Schüler von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG), da diese ohnehin volles ALG II erhalten (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II).
- Studierende im Haushalt der Eltern in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs sowie Fachschulen, Akademien und Hochschulen.

Nicht anspruchsberechtigter Personenkreis

- Studierende und Auszubildende, die auf Grund von Einkommensanrechnungen oder Überschreitens der Höchstförderdauer keine BAB oder Leistungen nach dem BAföG erhalten
- Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen (§ 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG)
- Auszubildende in einer beruflichen Ausbildung, die noch im Haushalt der Eltern wohnen (haben nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 2. Alternative SGB II Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt)
- Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, die im Haushalt der Eltern wohnen (Anspruch nach § 7 Abs. 6 SGB II)
- Schüler von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, die in einem eigenem Haushalt untergebracht sind, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1a Satz 1 BAföG nicht erfüllt sind (z.B. Ausbildungsstätte vom HH der Eltern erreichbar oder nicht verheiratet oder kein Kind). In diesen Fällen anspruchsberechtigt nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II.

Aufgrund der gesetzlichen Formulierung kommt auch eine vorübergehende Übernahme unangemessener Unterkunftskosten nicht in Betracht. Es können maximal die angemessenen KdU berücksichtigt werden.

Zuschuss

Im Gegensatz zur möglichen darlehensweisen Leistungsgewährung nach § 7 Abs. 5 SGB II erfolgt eine Leistungsgewährung nach § 22 Abs. 7 SGB II als Zuschuss.

Ungedeckte angemessene KdU und KdH

Anspruchsbegründend ist das Vorliegen ungedeckter KdU/KdH. Wohnen die Auszubildenden mietfrei, kommt eine Leistungsgewährung nicht in Betracht.

Auch muss es sich um ungedeckte KdU/KdH handeln, d.h. dass nach Einsatz von Einkommen und Vermögen KdU/KdH noch offen sind. Es gelten die allgemeinen Regelungen zur Einkommens- und Vermögensanrechnung nach dem SGB II.

Berechnung/Beispiele

Beispiel 1

Der Studierende A. lebt im Haushalt seiner Eltern. Diese zahlen 600 Euro mtl. Wammiete, die als angemessen anerkannt ist. Auf A. entfallen damit 200 Euro Wohnkosten. Eigene Einkünfte während des Studiums erzielt A. nicht. Im Rahmen des BAföG werden 44 Euro für Wohnkosten gewährt. Darüber hinaus ist das für A. gewährte Kindergeld A. zuzurechnen. Da A. volljährig ist, kann dieser die Versicherungspauschale von 30 € (§ 11 SGB II) geltend machen. Vom BAföG-Regelbedarf bleiben 20 % als zweckbestimmte Einnahme anrechnungsfrei (BA-Hinweis Nr. 3.3 zu § 11 SGB II). Es ergibt sich folgende Rechnung:

Einkommen	
BAföG Regelbedarf	333 Euro
zzgl. BAföG Erhöhungsbetrag (KdU)	44 Euro
BAföG Gesamtbedarf	377 Euro
abzgl 20 % vom BAföG-Regelbedarf (333 €) als zweckbestimmte Einnahme	67 Euro
anzurechnendes BAföG	310 Euro
Kindergeld	154 Euro
abzgl. Versicherungspauschale	30 Euro
anzurechnendes Kindergeld	124 Euro
anzurechnendes Gesamteinkommen	434 Euro
-----	-----
Bedarf	
Regelleistung nach § 20 Absatz 2 Satz 2 SGB II	278 Euro
KdU-Anteil einschl. Heizung	200 Euro
Gesamtbedarf	478 Euro
-----	-----
Gegenüberstellung Gesamtbedarf / -einkommen	
Gesamtbedarf	478 Euro
abzgl. Einkommen	434 Euro
ungedeckter Bedarf (KdU-Anteil)	44 Euro
-----	-----

Ergebnis: Es ergibt sich rechnerisch ein Zuschuss in Höhe von 44 €.

Aber: Die Leistungsgrundsätze nach dem SGB II sind anzuwenden. Ein den Bedarf vermeidender Anspruch auf Wohngeld ist zu prüfen (siehe auch BA-Hinweise 1.4 zu § 5 SGB II).

Fällt der Wohngeldanspruch in diesem Fallbeispiel höher aus als der ungedeckte KdU-Anteil, so ist der Antrag auf Zuschuss nach § 22 Absatz 7 SGB II abzulehnen.

Beispiel 2

Der volljährige Auszubildende A. lebt in einem eigenen Haushalt in einem betreuten Wohnbereich und absolviert eine berufliche Ausbildung zum Schneider (kein Wohnheim bzw. Internat mit Vollverpflegung). Für die Unterbringung sind 350 € monatlich zu zahlen. Im Rahmen der BAB werden 197 Euro (133 Euro enthaltener KdU-Anteil zzgl. 64 Euro KdU-Zulage) für die Wohnkosten gewährt; Kindergeld ist in Höhe von 124 Euro zu berücksichtigen (siehe Beispiel 1). Ein Anspruch auf Wohngeld besteht nicht. Die Ausbildungsvergütung beträgt 252 Euro brutto. Da A. volljährig ist, kann dieser die Versicherungspauschale von 30 € geltend machen. Es ergibt sich folgende Rechnung:

Einkommen	
BAB Regelbedarf	310,00 €
zzgl. BAB –Erhöhungsbetrag (KdU-Anteil)	133,00 €
zzgl. BAB-KdU-Zulage	64,00 €
BAB-Gesamtbedarf	507,00 €

Einkommensberechnung	
BAB-Anspruch (aus Leistungsbescheid ersichtlich)	309,00 €
bereinigtes Einkommen gem. SGB II	121,60 €
Kindergeld	154,00 €
anzurechnendes Gesamteinkommen	584,60 €

Bedarf	
Regelleistung nach § 20 Absatz 2 Satz 1 SGB II	347,00 €
Wohnkosten einschl. Heizung	350,00 €
Gesamtbedarf	697,00 €

Gegenüberstellung Gesamtbedarf / -einkommen	
Bedarf	697,00 €
abzgl. Einkommen	584,60 €
ungedeckter Bedarf (KdU-Anteil)	112,40 €

Ergebnis: Der kommunale Träger leistet einen Zuschuss in Höhe von 112,40 Euro.

9. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Greifswald, den

Dembski

Anlage:

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

Sie erhalten zur Sicherung des Lebensunterhaltes Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) einschließlich der Kosten für Ihre Wohnung
<alternativ: Sie haben

einen Antrag auf Leistungen ... gestellt>. Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden die Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Nach den Richtlinien der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

gelten folgende Richtwerte als angemessen:

Haushaltsgröße	Bruttokaltmiete
1-Personen-Haushalt	246
2-Personen-Haushalt	328
3-Personen-Haushalt	368
4-Personen-Haushalt	424
5-Personen-Haushalt	460

Nach unseren Unterlagen übersteigt Ihre derzeitige Miete diese Richtwerte.

Wir sind nach den gesetzlichen Bestimmungen gehalten, die Höhe Ihrer Mietkosten daraufhin zu überprüfen, ob sie angemessen ist.

Für die Beurteilung, ob und wieweit Ihnen persönlich die Senkung der Kosten für Ihre Wohnung zumutbar ist, benötigen wir Ihre Mithilfe. Unter Berücksichtigung von besonderen Lebenssituationen können im Einzelfall auch Mieten, die über dem Richtwert liegen, angemessen sein.

Deswegen teilen Sie uns bitte bis zum <Datum> mit, ob Gründe vorliegen, die Einfluss auf die Beurteilung der Angemessenheit bzw. der Zumutbarkeit kostensenkender Maßnahmen haben könnten. (Beispiele: Schwangerschaft, alleinerziehend, Krankheit oder Behinderung, Alter/lange Wohndauer, besondere/geänderte Familiensituation, wesentliche soziale Bezüge von Kindern, Betreuungssituation von Kindern usw.). Bitte fügen Sie möglichst entsprechende Nachweise bei.

Sollten keine besonderen Umstände vorliegen, sind Sie nach dem Gesetz (§ 22 SGB II) aufgefordert, Bemühungen zu unternehmen, die Mietbelastung auf den für Sie maßgeblichen Richtwert in Höhe von <Betrag> zu senken. Für die Senkung der Mietbelastung stehen Ihnen einige Alternativen offen.

- Untervermietung von Räumen Ihrer Wohnung,
- Verhandlungen mit dem Vermieter über die Senkung der Grundmiete,
- aber auch durch Umzug in eine andere Wohnung mit angemessener Miete zur Kostensenkung beitragen.

Bitte teilen Sie uns deswegen innerhalb der o. g. Frist auch mit, ob und welche Alternativen für Sie möglich sind. Dies gilt ebenso, wenn Sie den Überschreibungsbetrag anderweitig z.B. aus nicht anrechenbarem Einkommen oder geschütztem Vermögen oder ggf. aus dem befristeten ALG II-Zuschlag selbst tragen wollen.

Sollten Sie sich bis zu dem o. g. Datum nicht geäußert haben, werden Sie eine schriftliche Aufforderung erhalten, sich innerhalb der darin genannten Frist konkret um die Senkung der Mietbelastung zu bemühen.

Sie können sich für ein Beratungsgespräch mit mir in Verbindung setzen. Bitte beachten Sie, dass Sie vor Abschluss eines neuen Mietvertrages meine Zustimmung benötigen.

Mit freundlichen Grüßen